

Bund Deutscher Radfahrer e. V.



Ehrungsordnung

Ausgabe **2019**

Ehrungsordnung
Ausgabe vom 06.04.2019

Inhalt	Seite
§ 1 Ehrungen	3
§ 2 Anträge für Ehrungen, Fristen und Zuständigkeiten	3
§ 3 Ehrenpräsidenten	4
§ 4 Ehrenmitglieder	4
§ 5 Ehrennadel für besondere Verdienste	4
§ 6 Leistungsnadel	5
§ 7 Ehrennadeln für langjährige Mitgliedschaft	5
§ 8 Vereinsjubiläen	5
Schlussbestimmung	5
Anhang Antragsformulare	

Änderungshistorie

Änderungen zum HA am 15.04.2011

Seite 3 § 2 Ziffer 1b	Neu: Anträge für Ehrungen, Fristen und Zuständigkeiten / Mitteilung der Entscheidung
Seite 3 § 2 Ziffer 1c	Neu: Anträge für Ehrungen, Fristen und Zuständigkeiten / Abgelehnte Ehrungsanträge
Seite 4 § 5 Ziffer 1a	Ehrennadel für besondere Verdienste / Ergänzung der Ehrungsvoraussetzungen
Seite 4 § 5 Ziffer 1b	streichen
Seite 4 § 5 Ziffer 2b	Ehrennadel in Silber / Ergänzung der Ehrungsvoraussetzungen

Änderungen zum HA am 5.04.2019

Seite 3 § 4 Ziffer d)	Änderung des Antragsstellers der Leistungsnadeln
Seite 5 § 6 Ziffer 1 bis Ziffer 8	Änderung der Regelung der Beantragung und Verleihung der Leistungsnadeln.
Seite 5 § 6 Ziffer 9	Neu: Ergänzung der Verleihung der Leistungsnadel bei internationalen höchstklassige Erfolge

Ehrungsordnung (EhrO)

§ 1 Ehrungen

Der BDR kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Radsport, für besondere sportliche Erfolge im Leistungs- und Breitensport und für langjährige Mitgliedschaft Vereinen, Mitgliedern und Personen folgende Ehrenzeichen verleihen sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ernennen:

1. Ehrennadel für besondere Verdienste
2. Leistungsnadel für besondere sportliche Erfolge
3. Deutsches Radsportabzeichen (DRA)
4. Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft
5. Ehrentafel für langjährige Mitgliedschaft von Vereinen
6. Ehrenmitglieder
7. Ehrenpräsidenten

§ 2 Anträge für Ehrungen, Fristen und Zuständigkeiten

1. Entscheidungen über Ehrungen

- a) Die Entscheidung über Ehrungen zu §1, Ziff. 1 und 2 trifft das Präsidium. Das Präsidium kann die Entscheidung auf einzelne Präsidiumsmitglieder delegieren. Die Anträge für langjährige Mitgliedschaft von Mitgliedern und Vereinen werden von der Geschäftsstelle geprüft und abschließend bearbeitet. Die Voraussetzungen für Ehrungen nach §1, Ziff. 3 sind in den Ausführungsbestimmungen für das DRA geregelt.
- b) Die Entscheidung wird dem Antragsteller und dem LV-Präsidenten/Vorsitzenden durch die BuGest mitgeteilt.
- c) Abgelehnte Ehrungsanträge, die nicht durch das Präsidium entschieden wurden, können auf schriftlichen Antrag des Antragstellers mit Befürwortung des LV-Präsidenten/Vorsitzenden dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

2. Ehrenurkunden

Ehrenurkunden werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Präsidenten unterschrieben.

3. Verleihung

Die Verleihung der Ehrenzeichen soll entsprechend der Auszeichnung in würdiger Form bei entsprechendem Anlass erfolgen. Die Ehrungen nach §§ 3 und 4 sowie § 5, Ziff. 3 und 4 werden grundsätzlich auf der BHV vorgenommen. Ausnahmen hiervon sind zu Ehrungen nach § 5, Ziff. 3 auf Antrag des zuständigen LV möglich. Die Verleihung dieser Ehrungen wird dann in Verantwortung des zuständigen LV-Vorsitzenden/Präsidenten vorgenommen.

4. Anträge

- a) Ehrungen des BDR können durch das Präsidium grundsätzlich ohne vorliegenden Antrag vorgenommen werden. Sofern Mitglieder geehrt werden sollen, ist der für das Mitglied zuständige LV möglichst dazu vorher zu hören und von der Ehrung schriftlich zu benachrichtigen.
- b) Anträge für die bei der BHV zu verleihenden Ehrennadeln nach § 5, Ziff. 2 bis 4 müssen bis zum 31. Januar des Jahres in dem die BHV stattfindet in der BDR-Geschäftsstelle vorliegen.
- c) Anträge für die Verleihung von Ehrungen nach § 1, Ziff. 1, 2 und 4 sind von Mitgliedern, Vereinen, Kreisen, Bezirken oder Landesverbänden auf den offiziellen Antragsformularen (Anhang 1) über den zuständigen LV an die BDR-Geschäftsstelle zu senden.
- d) ~~Antragsteller zur Verleihung der Leistungsnadel ist das Präsidium sind die LV oder die zuständigen Kommissionen, jeweils in der laufenden Saison. Anträge für die Leistungsnadel müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Verleihung der BDR-Geschäftsstelle vorliegen.~~
- e) Die Landesverbände sind verpflichtet, alle ihnen zugeleiteten Anträge sorgfältig zu prüfen, mit einer Stellungnahme zu versehen und unverzüglich an die BDR-Geschäftsstelle weiterzuleiten. Anträge zu § 1, Ziff. 1 und 2 sind mit einer Stellungnahme des LV-Vorsitzenden/Präsidenten zu versehen.

Ehrungsordnung

Ausgabe vom 06.04.2019

5. Zeitabstand zwischen Ehrungen

Der Zeitabstand zwischen zwei Ehrungen mit der Ehrennadel soll mindestens fünf Jahre betragen. Die Ehrung soll in einem zeitnahen Zusammenhang mit dem Ehrungsgrund bzw. der zu ehrenden Tätigkeit stehen.

§ 3 Ehrenpräsidenten

1. Ausgeschiedene Präsidenten des BDR, in Ausnahmefällen auch Vizepräsidenten, können aufgrund ihrer besonders verdienstvollen, langjährigen und erfolgreichen Tätigkeiten auf Antrag des HA von der BHV zu Ehrenpräsidenten des BDR ernannt werden.
2. Ehrenpräsidenten werden auf Lebenszeit ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann nur durch die BHV bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen sowie bei besonders schweren Verstößen gegen die Interessen des BDR aberkannt werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten wird mit einer besonderen Urkunde belegt.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. BDR-Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sports – insbesondere des Radsports – erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des BDR ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur durch den HA bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen sowie bei besonders schweren Verstößen gegen die Interessen des BDR aberkannt werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer besonderen Urkunde belegt.

§ 5 Ehrennadel für besondere Verdienste

1. Stufe 1: Verdienstnadel

Bei Mitgliedern ist die grundsätzliche Voraussetzung zur Verleihung der Verdienstnadel eine bereits erfolgte LV-Ehrung.

Die Verdienstnadel kann an Mitglieder und Personen verliehen werden, die sich durch die Förderung des Radsports Verdienste erworben haben sowie für langjährige, besonders erfolgreiche ehrenamtliche Tätigkeiten und die noch nicht im Besitz einer Ehreenauszeichnung des BDR sind.

2. Stufe 2: Ehrennadel in Silber

- a) Voraussetzung für die Ehrung von Mitgliedern mit der Ehrennadel in Silber ist die vorausgegangene Ehrung mit der Verdienstnadel (entsprechend § 2, Ziff.5) sowie die bereits erfolgte Ehrung mit der Ehrennadel in Gold des zuständigen LV.
- b) Die Ehrennadel in Silber kann an Mitglieder für langjährige, erfolgreiche Mitarbeit in Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbandsvorständen, im BDR-Hauptausschuss, in deren Ausschüssen und Kommissionen oder in den vom BDR betreuten Verbänden verliehen werden.
- c) Die Ehrennadel in Silber kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im BDR sind, sich aber um den Radsport verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung für die Ehrung ist erforderlich.

3. Stufe 3: Ehrennadel in Gold

- a) Die Ehrennadel in Gold ist eine besondere Ehrung, die der BDR zu vergeben hat. Sie kann daher nur aus besonderen Anlässen an äußerst verdiente Mitglieder verliehen werden.
- b) Voraussetzung für die Ehrung von Mitgliedern mit der Ehrennadel in Gold ist die erfolgte Ehrung mit der Ehrennadel in Silber (entsprechend § 2, Ziff.5).
- c) Die Ehrennadel in Gold kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im BDR sind, sich aber um den Radsport außerordentlich verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung für die Ehrung ist erforderlich.

4. **Stufe 4: Ehrennadel in Gold mit Brillanten**

Die Ehrennadel in Gold mit Brillanten ist die höchste Auszeichnung, die der BDR zu vergeben hat. Sie kann daher nur zu besonderen Anlässen an äußerst verdiente Mitglieder verliehen werden, die im Besitz der BDR-Ehrennadeln in Silber und Gold sind.

§ 6 Leistungsnadel

1. Der BDR verleiht an aktive Radsportlerinnen und Radsportler, **sowie deren Bundestrainer** für außergewöhnliche Leistungen die BDR-Leistungsnadel. ~~Die Leistungsnadel ist entsprechend dem Leistungsgrad in Bronze, Silber oder Gold mit Urkunde zu verleihen.~~
2. Verleiher der Leistungsnadel ist das BDR-Präsidium oder in dessen Auftrag der LV
3. Die Verleihung **mit Urkunde** erfolgt ~~nur im Turnus:~~ in Bronze, Silber und Gold
4. Voraussetzungen für die Verleihung der Leistungsnadel sind ~~herausragende Leistungen national und international in sämtlichen Disziplinen des BDR ab der Eliteklasse/U23~~ **Medaillengewinne bei Weltmeisterschaften, Europameisterschaften in sämtlichen Disziplinen des BDR in der Elite-Klasse.**
5. Die Leistungsnadel kann in gleicher Form an denselben Träger nur einmal verliehen werden.

6. **Leistungsnadel in Bronze**

Die Leistungsnadel in Bronze ist ~~die erste Stufe der Ehrungen mit der Leistungsnadel und kann nur für herausragende sportliche Leistungen nach Ziff. 4 erfolgen~~ **für Bronzemedaillengewinner und deren Bundestrainer bei Europa- und Weltmeisterschaften Elite.**

7. **Leistungsnadel in Silber**

- a) ~~Voraussetzung für die Verleihung der Leistungsnadel in Silber ist die bereits erfolgte Verleihung der Leistungsnadel in Bronze, die in der Regel mindestens zwei Jahre vorher erfolgt sein muss.~~
- b) ~~Die Leistungsnadel in Silber wird auch bei der Erzielung eines Weltrekordes verliehen oder bei der Teilnahme an Olympischen Spielen. In diesem Fall muss die vorherige Verleihung mit der Leistungsnadel in Bronze nicht erfolgt sein.~~

Für Silbermedaillengewinner und deren Bundestrainer bei Europa- und Weltmeisterschaften Elite.

8. **Leistungsnadel in Gold**

- a) ~~Voraussetzung für die Verleihung der Leistungsnadel in Gold ist die bereits erfolgte Verleihung der Leistungsnadel in Silber, die in der Regel mindestens drei Jahre vorher erfolgt sein muss.~~
- b) ~~Die Leistungsnadel in Gold wird bei einem 1., 2. oder 3. Platz bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften sofort verliehen.~~

Für Goldmedaillengewinner bei Europa- und Weltmeisterschaften und deren Bundestrainer, sowie alle Medaillengewinner bei Olympischen Spielen und deren Bundestrainer.

9. **Bei weiteren internationalen höchstklassigen Erfolgen können Anträge zur Verleihung von Leistungsnadeln auch außerhalb der unter Punkt 6 bis 8 geregelten Voraussetzungen, vom Präsidium gestellt werden.**

§ 7 Ehrennadeln für langjährige Mitgliedschaft

1. Für langjährige Mitgliedschaft im BDR werden Ehrennadeln für
 - a) 25 Jahre
 - b) 40 Jahre
 - c) 50 Jahre
 - d) 60 Jahre
 - e) 70 Jahre
 - f) 80 Jahre
 - g) 90 Jahre verliehen.
2. Die Mitgliedsjahre im DRSV der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) werden BDR-Mitglieder angerechnet.

§ 8 Vereinsjubiläen

Für besondere Jubiläen von Mitglieds-Vereinen oder -Radsportabteilungen werden Ehrenplaketten für

- a) 50 Jahre
- b) 75 Jahre
- c) 100 Jahre
- d) 125 Jahre
- e) 150 Jahre vergeben.

Die LV erhalten die Auszeichnungen nach vorheriger Abstimmung mit der BDR-Geschäftsstelle jeweils zum Jahresanfang.

Schlussbestimmung

Diese Ehrenordnung wurde von der Bundeshauptversammlung am 21. März 2009 in Leipzig beschlossen und zuletzt am **05.04.2019** geändert.